

Statuten des Vereins "Fachverein für Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik und Historische Linguistik"

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fachverein für Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik und Historische Linguistik" besteht im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) ein unabhängiger Verein. Die Normen des ZGB sind auf diese Vereinigung anwendbar, sofern sie in den vorliegenden statutarischen Bedingungen nicht anders geregelt sind. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, für die Studierenden der Vergleichenden Germanischen Sprachwissenschaft, der Niederlandistik und der Historischen Linguistik an der Universität Zürich kulturelle Aktivitäten anzubieten und eine Anlaufstelle zwischen Studierenden und Lehrkörper zu sein. Studentische Dienstleistungen sollen durch Arbeitsgruppen und freie Tutorate erbracht werden. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Revisor. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

A. Generalversammlung

Art. 4 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung bilden:

1. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
2. Beschluss über allfällige Mitgliederbeiträge und Festsetzung von deren Höhe.
3. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Kassiers, des Vorstandes und des Revisors für eine Amtsdauer von einem Jahr.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes, namentlich Beschlüsse über Statutenänderungen.

Art. 5 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Präsidenten / von der Präsidentin eröffnet.

Die Traktanden der Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind gemeldete Mitglieder.

Art. 7 Beschlussfassung, Geschäftsgang

1. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.
2. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Anträge

Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird entweder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt oder ist auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder durch den Präsidenten / die Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben, Unterschriftenregelung

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:
Präsident, Vizepräsident und Kassier.
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch das Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, und gewährleistet einen ordnungsgemässen Betrieb, im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung. Er ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er setzt die Betriebskommission ein, die für die Leitung einzelner Anlässe zuständig ist. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle.
3. Die Präsidentin / Der Präsident sitzt dem Vorstand vor. Sie / Er ist wenn immer möglich StudentIn der Vergleichenden Germanischen Sprachwissenschaft. Sie / Er vertritt den Verein gegenüber Dritten, kann diese Aufgabe aber delegieren. Sie / Er hat die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung. Sie / Er kann jederzeit von ihren / seinen Funktionen zurücktreten. In einem solchen Fall übernimmt der Vizepräsident seine Stellung bis zur folgenden (ordentlichen / ausserordentlichen) GV.
4. Präsident, Vizepräsident und Kassier haben Kollektivunterschrift zu zweit. Auf das Vereinskonto erhalten sie Einzelunterschrift.

Art. 11 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. Arbeitsgruppen

Art. 12 Arbeitsgruppen

Alle Mitglieder können Arbeitsgruppen (AGs) zur Erarbeitung konkreter Projekte bilden. Wollen sie mit diesen im Namen des Fachvereins an die Öffentlichkeit treten oder an universitäre Organe gelangen, ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.



III. Mitgliedschaft

Art. 13 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können diejenigen immatrikulierten Studierenden werden, die an der Universität Zürich im Haupt- oder Nebenfach Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik oder Historische Linguistik studieren. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, auch weitere Personen aufzunehmen. Juristische Personen werden nicht aufgenommen.

Art. 14 Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss

1. Alle in der Vergleichenden Germanischen Sprachwissenschaft, Niederlandistik oder Historischen Linguistik immatrikulierten Studierenden werden mit dem Inkrafttreten der Immatrikulation automatisch zu Mitgliedern des Vereins. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft. Alle anderen natürlichen Personen können vom Vorstand als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.
2. Sie können jederzeit austreten. Der Austritt ist schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin mitzuteilen.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereinsinteressen zuwider handeln. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung für erarbeitete Beiträge.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 15 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins setzen sich namentlich zusammen aus:

1. Einnahmen aus Anlässen
2. Zuwendungen Dritter
3. Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 16 Vereinsvermögen

Sämtliche Einnahmen und Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr.

Art. 19 Statutenrevision

1. Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung auf Begehren des Präsidiums, eines Vorstands- oder eines Vereinsmitgliedes jederzeit geändert werden.
2. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.
3. Für eine Statutenänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
2. Nach Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögenssaldo einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung erlassen und per 21.12.2010 in Kraft gesetzt. Die Statuten wurden zuletzt an der Generalversammlung vom 09.07.2015 geändert.

Zürich, den 21.10.2015

Der Präsident

Mike Lingg

Der Vizepräsident

Elia Ackermann